



„Gefälleausbildung“

Das Gefälle im Untergrund im Innen- und Außenbereich muss mindestens 2% betragen. In Abhängigkeit von der Rauigkeit der Oberfläche und der Haftkraft des Wassers, sind Rückstände auf der Belagsoberfläche möglich und zulässig.

Hinweis:

Im Oberbelag gelten die Angaben der ÖNORM B 3407, die Maßtoleranzen gem. EN 18202 (gefällemindernd) sind zu berücksichtigen.

Stempel

gerichtlich beeideter Sachverständiger

Der Ausschuss der gerichtlich beeideten Sachverständigen für Fliesen, Platten und Mosaik wird organisatorisch vom österreichischen Fliesenverband betreut. Grundsatzbeschlüsse werden durch Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit geltend gemacht. Jeder Grundsatzbeschluss zur öffentlichen Vorlage erhält seine rechtliche Gültigkeit durch Stempel und Unterschrift eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Ausschuss. Kopien sind nicht zugelassen.